



DIAM, Januar 2008

Preispolicy des BFS

Regelung der Abgabebedingungen statistischer Ergebnisse

Über dieses Dokument

Name des Projekts: Artikelplanung, -produktion und Marketing	
MJP Code: 00-26-00	
Name des Dokuments: Preispolicy des BFS	
Autoren: Armin Grossenbacher, Markus Huber	Datum: 18.02.2008
Projektphase:	Reg.- Nr:
Elektronische Speicherung:	

Version:	Datum:	Zweck:
1.0	01.02.2002	Erste genehmigte Fassung
2.0	18.04.2004	Ergänzungen: Berücksichtigung der Eurostat-Initiative zur Gratisabgabe von Online-Informationen
2.1	08.02.2006	Aktualisierung für GL 20.02.2006
2.2	01.04.2006	Anpassungen gemäss GL-Auftrag
3.0	01.09.2007	Anpassungen
3.1	18.01.2008	Nach Gebührenumfrage Abteilungen (Gebührendifferenzierungen); von der GL genehmigt am 28.01.2008

Verteiler: GL, BG Diffusion, DIAM, FICO, Intranet http://intranet.bfs.admin.ch/bfs/intranet/de/index/03/10/09.Document.100048.pdf
--

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundsätze	4
3	Begriffe	5
3.1	Dienstleistungen.....	5
3.2	Produkte und Artikel.....	5
3.3	Informationen und Dienste im öffentlichen Interesse.....	5
3.4	Informationen und Dienste im privaten Interesse	5
3.5	Standardisierte und individualisierte Dienstleistungen	6
3.6	Service public- oder Grundangebot und erweitertes Angebot.....	6
4	Grundsätze der Preis- oder Gebührenpolitik	6
5	Umsetzung, Verantwortlichkeiten	7
6	Abgrenzung zur Kofinanzierung	7
7	Finanzierung	8
8	Inkrafttreten	8
9	Anhang / Referenzen	9

1 Einleitung

Die öffentliche Statistik erbringt Informationsdienstleistungen für ein breites Spektrum von Abnehmern. Sie erfüllt damit eine für die demokratische wie auch die unternehmerische Entscheidungsfindung zentrale Aufgabe.

Die Bedingungen, zu welchen diese Dienstleistungen erbracht werden, haben sich in den vergangenen Jahrzehnten international wie auch national stark verändert. Einerseits wird von der Statistik ein effizienterer Ressourceneinsatz und dabei zunehmend die Generierung von Einnahmen gefordert, andererseits nehmen die Bestrebungen zu – und werden international bereits umgesetzt –, die Ergebnisse der öffentlichen Statistik als demokratisches Gut einfach und generell ohne Kostenfolge zu verbreiten.

Die Preispolicy hat das Ziel, für die Dienstleistungen der Bundesstatistik eine klare und einfach umsetzbare Regelung der Abgabebedingungen statistischer Ergebnisse zu umreißen und damit den Rahmen für die entsprechende Gebührenverordnung zu geben.

2 Grundsätze

Das Bundesstatistikgesetz hält in Abschnitt 5 zu Veröffentlichungen und Dienstleistungen fest,

- dass die wichtigsten statistischen Ergebnisse und Grundlagen in benützergerechter Form in den Amtssprachen veröffentlicht werden, und dass nicht veröffentlichte Ergebnisse auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden (Art. 18, Absatz 1)
- dass das Bundesamt und die übrigen Statistikproduzenten besondere Auswertungen für die Verwaltungseinheiten des Bundes und, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, für Dritte vornehmen. (Art. 19, Absatz 1)
- dass das Bundesamt befristete Forschungs-, Analyse- und Beratungsaufgaben im Zusammenhang mit der Bundesstatistik ausführen kann, wenn der Auftraggeber die Kosten übernimmt oder das nötige Personal zur Verfügung stellt. (Art. 19, Absatz 3)
- dass die veröffentlichten, zugänglich gemachten oder aus Daten der Bundesstatistik erarbeiteten statistischen Ergebnisse mit Quellenhinweis ohne urheberrechtliche Bewilligung verwendet oder wiedergegeben werden können und der Bundesrat für die Verwendung zu Erwerbszwecken Ausnahmen vorsehen kann (Art. 20) und schliesslich,
- dass der Bundesrat die Gebühren für die Veröffentlichungen, Dienstleistungen und Bewilligungen regelt (Art. 21).

Preispolicy

Mit dieser Umschreibung der Dienstleistungen ist der Auftrag der Statistik zur Information der Öffentlichkeit explizit geregelt und festgehalten, dass für diese verschiedenen Aktivitäten Gebühren erhoben werden (können).

3 Begriffe

3.1 Dienstleistungen

Volkswirtschaftlich betrachtet sind alle Outputs des BFS Dienstleistungen. Man kann lediglich zwischen Informationsdienstleistungen und „übrigen“ Dienstleistungen unterscheiden. Erstere bilden die Produkte 0 bis 21 der aktuellen Produktliste, letztere das Produkt 30 „generelle Dienstleistungsangebote“ gemäss Art. 19, Absatz 3 BStatG (siehe oben).

3.2 Produkte und Artikel

Produkte sind die thematischen Informationseinheiten, nach denen die statistischen Ergebnisse geordnet werden. Artikel sind in sich geschlossene, auf den Subprodukten aufbauende, nach Inhalt und Form bestimmte Informationen oder Informationsdienstleistungen, die an die Benutzer abgegeben werden.

3.3 Informationen und Dienste im öffentlichen Interesse

Alle Informationen und Dienste der Subprodukte sind „definitionsgemäss“ statistische Informationen und Dienste im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse dokumentiert sich im Mehrjahresprogramm, mit dem die Angebote in einem geregelten, politisch abgestützten Prozess festgelegt werden. Alle Informationen sind, vorbehältlich des Datenschutzes, für jedermann – kostenlos oder kostenpflichtig - zugänglich.

Das BFS bietet demnach nur solche Informationen und Dienstleistungen an. Dies ist sein Geschäftsbereich.

3.4 Informationen und Dienste im privaten Interesse

Alle Angebote und Leistungen, die nicht im MJP enthalten sind, namentlich Datenbeschaffung im Auftrag Privater sind Informationen und Dienstleistungen im privaten Interesse.

Das BFS verzichtet im Sinne einer Policy bewusst auf diese Outputs. Es will nicht in Konkurrenz mit privaten Anbietern treten.

3.5 Standardisierte und individualisierte Dienstleistungen

Informationsdienstleistungen, die ohne spezifische Aufträge und Anfragen erstellt werden, sondern standardmässig hergestellt werden und im Angebot figurieren, zählen zu den standardisierten Angeboten. Auf individuelle Anfrage/individuellen Auftrag hin erstellte Dienstleistungen zählen entsprechend zum individualisierten Angebot.

3.6 Service public- oder Grundangebot und erweitertes Angebot

Alle Informationsdienstleistungen, die sich an die allgemeine Öffentlichkeit wenden und diese im demokratischen Orientierungs- und Entscheidungsprozess unterstützen zählen zum service public- oder Grundangebot. Das erweiterte Angebot ist zielgruppenspezifischer ausgerichtet und dient speziellen Interessen dieser Gruppen.

4 Grundsätze der Preis- oder Gebührenpolitik

Die Abgabebedingungen für statistische Dienstleistungen werden im einzelnen in der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes (GebVO St) geregelt. Die vorliegende Preispolicy formuliert dazu die notwendigen Grundsätze.

- Der **service public** steht im Vordergrund des Informationsauftrages. Ein Grundangebot an Informationen auf allen Medien (Print, offline, online) in Form von ausgewählten Artikeln ist deshalb gratis.
- Zum standardisierten Grundangebot zählt das für Beachter und einen Teil der Bearbeiter bestimmte Onlineangebot (bestehend aus dem Inhalt des Statistikportals ohne Online (Cube)- und Spezialdatenbanken) sowie auf den Medien Print und Offline jeweils das für die allgemeine Öffentlichkeit („Beachter“) bestimmte Angebot.
- Zum **individualisierten Grundangebot** gehören einfache telefonische, Mail- und briefliche Auskünfte, die sich in aller Regel auf Hinweise beschränken, wo im Onlineangebot die gesuchte Information zu finden ist.
- Daneben bestehen **erweiterte**, zielgruppenorientierte **Angebote** (standardisiert und individualisiert). Diese sind kostenpflichtig.
- Die anfallenden **Gebühren** werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Diensten nach transparenten, einfachen und nachvollziehbaren Regeln bestimmt. Dazu gehört, dass die mit den Gebühren generierten Erträge erhöht werden sollten und sich den Grenzkosten (Logistik, Rechnungswesen) annähern; dazu folgen sie den Möglichkeiten der Einnahmoptimierung gemäss

Preispolicy

festgestellten Potenzialen. Die Anwendung von Pauschalpreisen und Mindestpreisen für Dienstleistungen vereinfachen die Gebührenberechnung.

- Spezifischen Zielgruppen werden für erweiternde Angebote **Rabatte** gewährt, die sich an der allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes orientieren. Weitergehende Rabattgewährungen sollen kantonalen und kommunalen Verwaltungsstellen, der Forschung und Ausbildungseinrichtungen zugute kommen.

Die Regelung und Umsetzung der Preisgestaltung im Rahmen der Gebührenordnung hat von den Möglichkeiten der vorhandenen Ressourcen auszugehen und auf die national wie international vorhandenen Rahmenbedingungen zu achten.

5 Umsetzung, Verantwortlichkeiten

Mit der spezialrechtlichen Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes (GebVO) werden die Grundsätze der Gebührenpolitik umgesetzt. Diese Verordnung erhöht die Rechtssicherheit und die Transparenz im Bereich der Gebührenpflicht und die Gebührenpflichtigen erhalten eine Gewähr der Gleichbehandlung.

Diese Verordnung ist regelmässig hinsichtlich Anpassungen an andere, insbesondere übergeordnete Verordnungen, zu überprüfen und ggf. anzupassen, wo nicht Spezialregelungen für die Bundesstatistik in Anspruch genommen werden können.

Die Direktion des BFS legt periodisch die grundsätzliche Ausrichtung fest, insbesondere was den Umfang des service public, der Einnahmoptimierung und der Privilegierungen betrifft.

FICO unterstützt bei der Berechnung von Tarifen (Kostendeckung, Mindestpreise) im Rahmen und in Ausnutzung der Freiheiten der Bundesregelungen sowie bei Umsetzungsarbeiten für die Rechnungsstellung im Amt.

DIAM/Marketing ist zuständig für die Anpassung der Gebührenverordnung und deren Umsetzung im Amt.

6 Abgrenzung zur Kofinanzierung

Kofinanzierungen können alle Phasen der statistischen Produktion betreffen. In der Regel geht es um Beiträge anderer öffentlicher Stellen an statistische Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Kofinanzierte Aufgaben sind daher grundsätzlich durch das statistische Mehrjahresprogramm (MJP) abzustützen.

Für Artikel in kofinanzierten Bereichen klärt die entsprechende Policy die Fragen, ob diese Artikel Informationen im öffentlichen oder im privaten Interesse sind, ob sie vollumfänglich Eigentum des BFS

Preispolicy

sind und damit unter die vorliegende Preispolicy fallen oder ob andernfalls eine Vereinbarung mit den kofinanzierenden Partnern über die Einnahmen zu treffen ist, welche aus diesen Artikeln erzielt werden.

7 Finanzierung

Die für die Umsetzung der Preispolicy benötigten Ressourcen werden im Rahmen des ordentlichen Budgets zur Verfügung gestellt.

8 Inkrafttreten

Diese Policy tritt am 28.01.2008 in Kraft.

Bundesamt für Statistik

Dr. Adelheid Bürgi-Schmelz

Direktorin

9 Anhang / Referenzen

- Allg. Gebührenverordnung des Bundes http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_041_1.html
- Gebührenverordnung BBL http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_041_11.html
- Gebührenverordnung für statistische Dienstleistungen http://www.admin.ch/ch/d/sr/c431_09.html
- Publikationsleitlinien und insbesondere Anhang 3 Erstellung des Artikelportfolios.
<http://intranet.bfs.admin.ch/bfs/intranet/de/index/03/10/01/05.html>